

SATZUNG

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung in Oberhausen vom 06. Juni 2009.

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand

1. Die in der Bundesrepublik zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure schließen sich auf freiwilliger Grundlage zum Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V. (BDVI) als Berufsstand zusammen.
Dieser führt die Tradition der am 28.02.1898 gegründeten Vereinigung selbständiger in Preußen vereideter Landmesser zu Berlin und ihrer Nachfolgeorganisationen fort.
2. Der BDVI ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Köln.
3. Gerichtsstand ist Köln.

§ 2

Landesgruppen

1. Der BDVI gliedert sich in Landesgruppen, die die Verbandsaufgaben in dem Umfang wahrzunehmen haben, in dem die Zuständigkeit der Länder auf dem Gebiet des Vermessungswesens gegeben ist.
2. Die Landesgruppen nehmen ihre Tätigkeit wahr nach der am 21.10.1955 beschlossenen Geschäftsordnung der Landesgruppen, soweit sie sich nicht eine eigene Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Hauptvorstandes bedarf.
3. Den Landesgruppen gehören die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder an, die im jeweiligen Bundesland ihren Niederlassungsort (Amtssitz) haben.

§ 3

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Förderung aller Interessen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, Pflege des Vertrauensverhältnisses zu den Aufsichtsbehörden im Sinne der jeweils für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure geltenden Berufsordnung und die wissenschaftliche und fachliche Förderung seiner Mitglieder und ihrer Mitarbeiter. Insbesondere obliegen dem BDVI folgende Aufgaben:

- a) Den Berufsstand vor den Behörden und sonstigen Körperschaften sowie gegenüber Einzelpersonen in beruflicher Hinsicht zu vertreten und die allgemeinen Belange der Berufsangehörigen zu wahren und zu fördern,
 - b) die Zulassung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in allen Bundesländern Deutschlands durchzusetzen und zu sichern,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit für den Berufsstand zu betreiben,
 - d) einheitliche Standesregeln für die unabhängige, eigenverantwortliche Berufsausübung aufzustellen zur Koordinierung und Ergänzung der Berufsordnungen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland,
 - e) die Erfüllung der den Berufsangehörigen nach der Berufsordnung und den Standesregeln auferlegten Berufspflichten zu überwachen,
 - f) Streitigkeiten unter den Berufsangehörigen zu schlichten. Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach der Schlichtungsordnung des Verbandes. Bei beruflichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes ist vor der Einschaltung ordentlicher Gerichte oder der Aufsichtsbehörden grundsätzlich das Schlichtungsverfahren durchzuführen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann werden:
 - jeder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur
 - jeder Vermessungsingenieur, der eine unbefristete Urkundsvermessungsberechtigung besitzt.

Die Anmeldung erfolgt über die zuständige Landesgruppe an das Präsidium.

ÖbVI, die ihre Zulassung aus Alters- bzw. Krankheitsgründen zurückgegeben haben, gehören dem Verein weiterhin als ordentliches Mitglied an. Dies gilt auch für ÖbVI a.D. und ÖbVI, die ihre Zulassung zurückgegeben haben.

3. Die außerordentliche Mitgliedschaft wandelt sich in eine ordentliche Mitgliedschaft um, sobald die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erteilt wird. Die



BDVI
Bund der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure e.V.

außerordentliche Mitgliedschaft endet mit der Rechtskraft einer Entscheidung, mit der die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur versagt wird, oder die Urkundsvermessungsberechtigung widerrufen wird, sofern nicht das Präsidium im Einvernehmen mit der Landesgruppe und dem Mitglied die außerordentliche Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 4) umwandelt.

4. Förderndes Mitglied kann werden, wer als natürliche Person, ohne Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zu sein oder eine unbefristete Urkundsvermessungsberechtigung zu besitzen, oder als juristische Person bereit ist, die Ziele des BDVI (§ 3) nachhaltig zu unterstützen.
5. Jeder Bewerber hat eine Beitrittserklärung zu vollziehen, die über die zuständige Landesgruppe dem Präsidium vorzulegen ist. Die Aufnahme erfolgt durch das Präsidium im Einvernehmen mit der Landesgruppe.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Hauptvorstandes die Mitgliedsbeiträge fest. Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch die Geschäftsstelle des Verbandes. Die Beiträge sind halbjährlich im Voraus zu zahlen.
2. Die Landesgruppen erhalten für die Durchführung ihrer Aufgaben einen vom Hauptvorstand festzulegenden Anteil am Beitragsaufkommen.
3. Jede Landesgruppe (§ 2) ist berechtigt, von ihren Mitgliedern durch Beschluss der Landesmitgliederversammlung zweckgebundene Umlagen zur Durchführung von Sonderaufgaben zu erheben, deren Kosten anderweitig nicht gedeckt werden können. Die Umlage darf nur einmal in jedem Geschäftsjahr erhoben werden. Die Umlagen werden in Abstimmung mit der Landesgruppe gemeinsam mit den Beiträgen entsprechend der Regelung der Ziff.1 eingezogen.
4. Üben ordentliche Mitglieder ihre Berufstätigkeit als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure gemeinsam mit anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren in einer Kooperation (Sozietät, Arbeitsgemeinschaft, Bürogemeinschaft, Partnerschaftsgesellschaft oder in einer ähnlichen Form der Zusammenarbeit) aus, so führt dies zu einer in der Beitragssatzung festzulegenden Erhöhung des Beitrages des Mitgliedes, und zwar unabhängig davon, ob die Partner Mitglieder des Verbandes sind. Sind mehrere Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure der Kooperation Mitglieder des Verbandes, haften sie für den Beitrag nach Satz 1 gesamtschuldnerisch.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss sowie Entzug der Zulassung bzw. Urkundsvermessungsberechtigung aus anderen als krankheits- oder altersbedingten Gründen.
Die fördernde Mitgliedschaft juristischer Personen endet auch durch Verlust ihrer Rechtsfähigkeit.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen oder gegen die Verbandsinteressen oder die Standesregeln gröblich verstoßen, können auf Antrag der Mitgliederversammlung der zuständigen Landesgruppe oder des Präsidiums durch Beschluss des Hauptvorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Findet ein Antrag auf Ausschluss in der Mitgliederversammlung der zuständigen Landesgruppe eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder, so ist diesem Antrag vom Hauptvorstand zu entsprechen.

Vor der Beschlussfassung des Hauptvorstandes bzw. der Landesmitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss des Hauptvorstandes kann in Einzelfällen im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Er ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Das Mitglied kann binnen eines Monats ab Zustellung des Beschlusses schriftlich gegenüber dem Hauptvorstand Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

Endet die Mitgliedschaft, so ist ein Anspruch an das Vereinsvermögen nicht gegeben.

§ 7

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) das Präsidium,
- b) der Hauptvorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Das Präsidium, Aufgaben, Wahl und Amtsdauer

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem ersten und zweiten Vizepräsidenten, dem Schatzmeister sowie zwei weiteren Präsidiumsmitgliedern und dem Schriftführer der Verbandspublikationen.
2. Der Präsident und entweder einer der Vizepräsidenten oder der Schatzmeister vertreten den Verband gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.
3. Ist der Präsident verhindert, so tritt der Erste Vizepräsident und in dessen Verhinderungsfälle der Zweite bzw. ersatzweise der Schatzmeister an seine Stelle.
4. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes. Es hat alle Maßnahmen und Entscheidungen zu treffen, die nicht ausdrücklich durch die Satzung dem Hauptvorstand und der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Beschlüsse des Präsidiums bedürfen der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder. Die Beschlüsse des Präsidiums sind den Landesgruppen zur Kenntnis zu bringen.
6. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung des Verbandes mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt; es bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt.
7. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.
8. Wahlberechtigt sind nur ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
9. Die Mitglieder des Präsidiums und Hauptvorstandes verwalten ihre Ämter ehrenamtlich; die Mitglieder des Präsidiums haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Hauptvorstand auf Vorschlag der Revisoren beschließt.
10. Das Präsidium kann in seiner Gesamtheit vor Ablauf seiner Amtsdauer von einer Mitgliederversammlung des Verbandes mit 2/3 Mehrheit abberufen werden. Dasselbe gilt auch für jedes Einzelmitglied des Präsidiums.

§ 9

Hauptvorstand und seine Aufgaben

1. Der Hauptvorstand besteht aus dem Präsidium, den Vorsitzenden der Landesgruppen, den Beisitzern und, soweit sie ordentliches Mitglied des BDVI sind, den Schriftleitern der Verbandspublikationen.
2. Den Landesgruppen steht bei einer Mitgliederzahl von mehr als 100 für je weitere angefangene 100 Mitglieder je ein Beisitzer im Hauptvorstand zu. Die Beisitzer sind von den Landesgruppen für die Dauer der Amtsperiode des Präsidiums zu benennen. Zugleich können die Landesgruppen Vertreter für den Fall bestellen, dass die ordentlichen Beisitzer

verhindert sind. Ist ein Mitglied des Präsidiums gleichzeitig Vorsitzender einer Landesgruppe, wird es auf die Zahl der Beisitzer angerechnet, die der Landesgruppe gemäß Satz 1 zustehen.

3. Dem Hauptvorstand obliegt es,
 1. die Richtlinien für die Arbeit des Verbandes festzulegen,
 2. über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6 der Satzung zu beschließen.
4. Der Hauptvorstand wird vom Präsidenten nach Beschlussfassung des Präsidiums einberufen. Er tagt mindestens einmal im Jahr und ist mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Außerordentliche Sitzungen des Hauptvorstandes sind vom Präsidium auf Verlangen von mindestens 2 Landesgruppen unter Innehaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag, an dem das Einladungsschreiben zur Post gegeben oder per E-Mail verschickt wurde.
5. Der Hauptvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 10 Mitgliederversammlungen

1. Der Präsident lädt nach Beschlussfassung des Präsidiums alljährlich die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder mit einer Frist von mindestens 30 Tagen zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag, an dem das Einladungsschreiben zur Post gegeben oder per E-Mail verschickt wurde.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nur auf Beschluss des Hauptvorstandes einberufen werden. Das gleiche Recht steht auch den Mitgliedern zu, wenn der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aus drei verschiedenen Landesgruppen von mindestens je fünf ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern gestellt wird.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlungen

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl des Präsidiums
 - b) Entlastung des Präsidiums und des Hauptvorstandes,

- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 5),
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Entscheidung von Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung sowie frühere Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - g) Entscheidungen über die Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Auflösung und Liquidation des Verbandes,
 - i) Wahl von zwei Revisoren.
 - k) Die Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Schlichtungsstelle.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Eine Stimmübertragung auf ordentliche Mitglieder ist zulässig.
 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen gem. § 10 Satz 3 sind bei der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder durch Vollmacht vertretene Stimmen beschlussfähig. Falls diese geforderte Stimmzahl nicht erreicht wird, beschließt der Hauptvorstand, ob die Mitgliederversammlung stattfinden soll. Bei zustimmendem Beschluss ist die Mitgliederversammlung wie eine ordentliche beschlussfähig.
 4. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung. Im übrigen werden die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
 5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
 6. Geschäftsordnung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden vom Präsidium beschlossen.

§ 12 Kommissionen

1. Das Präsidium kann für die Dauer seiner Wahlzeit Kommissionen berufen, deren Aufgabe es ist, grundsätzliche, die berufliche Tätigkeit der ÖbVI berührende Fragen zu beraten und zu bearbeiten. Die Kommissionen können Empfehlungen an das Präsidium und Hauptvorstand aussprechen.

2. Die Mitglieder der Kommission werden vom Präsidium für die Dauer der Wahlzeit des Präsidiums berufen. Die Kommission wählt aus ihren Reihen einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.